

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

04.09.2020

Nummer 39

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau für öffentliche
Versammlungen vom 17.07.2020

424



03. September 2020

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau für öffentliche Versammlungen vom 17.07.2020

Aufgrund von § 23 S.1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 348), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 01.09.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 494), i. V. m. §§ 32 S. 1, 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Der letzte Absatz in Ziff. I. 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Passau für öffentliche Versammlungen vom 17.07.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 33), diese zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 30.07.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 35), wird wie folgt neu gefasst:

„Auf den Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ vom 24.08.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 480), Teil 1, Nr. 2.2, ferner insbesondere Teil 2, Lfd. Nr. 6 wird hingewiesen. Dieser sieht für die „Teilnahme an einer [...] Versammlung entgegen [...] § 7 Absatz 1 Satz 1 BayIfSMV“ einen Regelsatz von 500 € bei Zuwiderhandlungen vor.“

2. Ziff. II. der Allgemeinverfügung der Stadt Passau für öffentliche Versammlungen vom 17.07.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 33), diese zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 30.07.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 35), wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 15.11.2020.“

3. Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Natur und berücksichtigt, dass am 24.08.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 480) ein aktualisierter Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ bekannt gemacht wurde. Der originäre Regelungsinhalt ist unverändert geblieben.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 17.07.2020 war originär bis 02.08.2020 befristet und wurde durch Allgemeinverfügung vom 30.07.2020 bis 06.09.2020 verlängert. Da das Infektionsgeschehen allerdings nach wie vor gegenwärtig ist und die Anzahl der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen aktuell stark ansteigt, ist eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer bis 15.11.2020 erforderlich.

Stand 17.07.2020 waren im Stadtgebiet Passau 141 infizierte Personen offiziell verzeichnet. Bis 20.08.2020, d.h. innerhalb eines Zeitraums von ca. vier Wochen, stieg diese Zahl auf 156 Personen (+ 15). Innerhalb von lediglich elf weiteren Tagen (Stand: 31.08.2020) erhöhte sich die Zahl an infizierten Personen auf 180 (+ 24). Stellt man diese Werte gegenüber, ergibt sich ein klares Bild: innerhalb von nur elf Tagen waren im Stadtgebiet Passau in etwa doppelt so viele Neuinfektionen festzustellen, als dies in einem unmittelbar davorliegenden Zeitraum von ca. vier Wochen noch der Fall war.

Auch ein Blick in den Landkreis Passau ergibt eine steigende Anzahl an Infizierten innerhalb eines kurzen Zeitraums. Stand 21.07.2020 wurden im Landkreis Passau 637 infizierte Personen offiziell verzeichnet. Bis 20.08.2020, d.h. innerhalb eines Zeitraums von ca. vier Wochen, stieg diese Zahl auf 662 Personen (+ 25). Innerhalb von elf weiteren Tagen (Stand: 31.08.2020) erhöhte sich die Zahl an infizierten Personen auf 683 (+ 21). Festzuhalten ist somit, dass im Landkreis Passau innerhalb von elf Tagen beinahe so viele Neuinfizierte festgestellt wurden, als dies in einem unmittelbar davorliegenden Zeitraum von ca. vier Wochen noch der Fall war.

Daher ist es von zentraler Bedeutung, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Passau für öffentliche Versammlungen vom 17.07.2020 angeordneten Regelungen weiterhin aufrecht zu erhalten. Durch die Höchstteilnehmerbegrenzung wird gewährleistet, dass die jeweils genannten Versammlungsorte nur mit so vielen Versammlungsteilnehmern angefüllt werden, dass in der Praxis der Mindestabstand von 1,5 m auch eingehalten werden kann. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist grundlegend dafür, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Dies gilt umso mehr, wenn die aktuellen Zahlen einen steigenden Trend der Infektionszahlen aufzeigen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Geltung wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Passau, 03.09.2020

STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister